



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Hendrik Lange (Die Linke)

Nutzung von Hunden zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken

Kleine Anfrage - **KA 8/2913**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Schulze
Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Kleine Anfrage des Mitgliedes des Landtages Hendrik Lange (Die Linke)

„Nutzung von Hunden zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken“,

Kleine Anfrage - KA 8/2913

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:

Die Anfrage soll einen systematischen Überblick über die Nutzung von Hunden zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken in Sachsen-Anhalt ermöglichen, weshalb nach den Zahlen seit 2018 gefragt wird.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten:

Vorbemerkung der Landesregierung:

In Sachsen-Anhalt wurden seit 2018 keine Hunde zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken verwendet - weder für Tierversuche gemäß § 7 Tierschutzgesetz noch für Organ-/Gewebeentnahmen gemäß § 4 Tierschutzgesetz. Daher entfallen die Antworten auf die Fragen 1 bis 6, 9 bis 15 und 18.

Die Beantwortung der übrigen Fragen erfolgt auf Basis der Zuarbeit des Landesverwaltungsamtes (LVwA), der zuständigen Genehmigungsbehörde für Tierversuche in Sachsen-Anhalt.

Hunde in beruflichen Ausbildungen

Frage 7:

Welche Verwendungen von Hunden für Berufsausbildungen sind gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in Ausbildungsordnungen)? Bitte nach Berufsausbildung aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 7:

In Sachsen-Anhalt gibt es keine Berufsausbildungen, in der die Verwendung von Hunden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hunde in Fort- und Weiterbildungen

Frage 16:

Welche Verwendungen von Hunden in Fort- oder Weiterbildungen sind gesetzlich vorgeschrieben? Bitte nach Art der Fort- und Weiterbildung aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 16:

In Sachsen-Anhalt gibt es keine Fort- oder Weiterbildungen, in denen die Verwendung von Hunden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hunde in beruflichen Ausbildungen und in Fort- und Weiterbildungen

Frage 8:

Werden in nicht vorgeschriebenen Fällen tierverwendungsfreie Alternativmethoden angeboten? Falls ja, wie sehen diese aus, müssen die einzelnen Teilnehmer die Nutzung von Alternativmethoden extra beantragen und wie viele Teilnehmern machen von den Alternativmethoden Gebrauch? Bitte nach Einrichtung und Berufsausbildung aufschlüsseln.

Frage 17:

Werden in nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fällen tierverwendungsfreie Alternativmethoden angeboten? Falls ja, wie sehen diese aus und müssen die einzelnen Teilnehmer die Nutzung von Alternativmethoden extra beantragen? Bitte nach Einrichtung und nach Art der Fort- und Weiterbildung aufschlüsseln.

Antworten zu Frage 8 und 17:

Zur Erreichung eines im Tierversuch angestrebten Ergebnisses ist immer auf eine andere Methode, die ohne Verwendung eines lebenden Tieres auskommt und nach dem Unionsrecht anerkannt ist, zurückzugreifen. Solche tierverwendungsfreie Alternativmethoden müssen nicht extra beantragt werden. Dies könnten z.B. virtuelle Simulationen oder Videos sein.